

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2021	Ausgegeben zu Hannover am 30. Juli 2021	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 5	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	50
KN Nr. 6	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung	50

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 20	Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen	51
--------	--	----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 21	Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	52
Nr. 22	Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD.....	67
Nr. 23	Kirchengesetz über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung	67

II. Verfügungen

Nr. 24	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land um die Kirchengemeinde Gleidingen	68
Nr. 25	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn.....	72
Nr. 26	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bevern-Elm-Hesedorf (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven)	77
Nr. 27	Neufassung der Verfassung des Klosters Loccum	78
Nr. 28	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungstarifverträge Nr. 17 und 18 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Änderungstarifverträge Nr. 26 und 27 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V).....	80

III. Mitteilungen

Nr. 29	Bauftragung für Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung.....	85
--------	--	----

IV. Stellenausschreibungen	86
---	-----------

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 5 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 07. Mai 2021

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26, vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54, vom 5. November 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95, vom 18. Juni 2019 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30, vom 12. Februar 2021 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 7 und vom 31. März 2021 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38) ändert sich wie folgt:

1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen
- c) von der Kirchengewerkschaft, Landesverband Weser-Ems:

Herr **Ralf Reschke**, Ganderkesee, bisher Vertreter von Herrn Ralf Vullriede, ist mit Ablauf des 30. April 2021 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau **Ehla Hausmann**, Uplengen, ist mit Wirkung vom 01. Mai 2021 als Vertreterin von Herrn Ralf Vullriede in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

KN Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 30. Juni 2021

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 17. Juni 2021 über die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

98. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 17. Juni 2021

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 97. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2021, S. 3), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 10.3 wird folgende Nummer 10.4 eingefügt:

„10.4. Für den Geltungsbereich der Anlage 9: Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungsstarifvertrages Nr. 17 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 81):

- § 1 Nr. 1,
- § 1 Nr. 2,
- § 1 Nr. 4.

Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungsstarifvertrages Nr. 26 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 82):

- § 1 Nr. 4.“

- b) Nach Nummer 10.4 wird folgende Nummer 10.5 eingefügt:

„10.5. Für den Geltungsbereich der Anlage 9: Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungsstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 81):

- § 1 Nr. 6.

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungsstarifvertrages Nr. 27 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen

Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 83):

- § 1 C Nr. 5,
- § 1 C Nr. 6.“

c) Nach Nummer 10.5.1 wird folgende Nummer 10.5.2 eingefügt:

„10.5.2 (Änderungen zum 1. Januar 2023):

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 81):

- § 3.“

2. In Anlage 9 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 Buchstabe b TVöD-V“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 1 TVöD-V“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Änderung der Dienstvertragsordnung am 1. Januar 2023 in Kraft.

W e s t e r s t e d e, 17. Juni 2021

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

J a n ß e n

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 20 Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen

Hannover, den 18. Mai 2021

Herr Akademiedirektor Dr. Stephan Schaeede, Loccum, wurde gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom Personalausschuss für die Dauer von zehn Jahren zum Regionalbischof des Sprengels Lüneburg gewählt. Er wird seinen Dienst am 1. Juli 2021 aufnehmen.

Frau Studiendirektorin Dr. Adelheid Ruck-Schröder, Loccum, wurde gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom Personalausschuss für die Dauer von zehn Jahren zur Regionalbischöfin des Sprengels Hildesheim-Göttingen gewählt. Sie wird ihren Dienst am 1. August 2021 aufnehmen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 21 Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 25. Juni 2021

Die 26. Landessynode hat am 2. Juni 2021 die nachstehende Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 2. Juni 2021

Artikel 1

Die Landessynode gibt sich folgende Geschäftsordnung:

I. Eröffnung

§ 1

- (1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Mitglieder der Landessynode gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof folgendes Gelöbnis ablegen: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“
- (2) Die Mitglieder der Landessynode legen das Gelöbnis mit den Worten ab: „Ich gelobe es vor Gott.“
- (3) Später eintretende Mitglieder der Landessynode legen das Gelöbnis gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode ab.

§ 2

- (1) Die erste Tagung der neugebildeten Landessynode eröffnet die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses.
- (2) ¹Die Tagesordnung der ersten Sitzung bestimmt der Landessynodalausschuss. ²Sie ist den Mitgliedern der Landessynode spätestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Landessynodal-

ausschusses bestimmt zwei Mitglieder der Landessynode zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern. ²Diese üben ihr Amt bis zum Abschluss der Wahl des Präsidiums aus. ³Sie stellen zunächst die Anwesenheit der Mitglieder der Landessynode durch namentlichen Aufruf fest.

§ 3

- (1) Unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Landessynodalausschusses wählt die Landessynode aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und unter deren oder dessen Leitung die erste, zweite und dritte Vizepräsidentin oder den ersten, zweiten und dritten Vizepräsidenten.
- (2) Im Anschluss an die Wahl nach Absatz 1 wählt die Landessynode aus ihrer Mitte sechs Schriftführerinnen oder Schriftführer.
- (3) Die Vorschläge für die Wahlen nach den Absätzen 1 und 2 kommen aus der Mitte der Landessynode.
- (4) ¹Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Amtszeit einer Landessynode. ²Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die Wahl des Präsidiums für die zweite Hälfte der Amtszeit einer Landessynode wird in der letzten Tagung vor Ablauf der ersten Hälfte der Amtszeit durchgeführt. ²Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalausschusses. ³Im Übrigen sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

II. Präsidium

§ 4

Das Präsidium besteht aus den nach dem § 3 Absatz 1 und 2 gewählten Mitgliedern der Landessynode.

§ 5

- (1) ¹Das Präsidium tritt auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten oder mindestens dreier Mitglieder des Präsidiums zusammen. ²Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses und die Vorsitzenden von Synodalgruppen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretungen, können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

- (1) ¹Das Präsidium verhandelt über den langfristigen Arbeitsplan, die Tagungsinhalte und die Tagungstermine der Landessynode. ²Es beschließt über die Festsetzung der Gottesdienste und Andachten, die Sonderveranstaltungen und die Einladung anderer Personen gemäß § 17.
- (2) Das Präsidium nimmt repräsentative Verpflichtungen der Landessynode wahr.

§ 7

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt das Amt gerecht und unparteiisch.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte der Landessynode, wahrt ihr Ansehen und ihre Rechte, vermittelt die Verbindung mit anderen Stellen und vertritt die Landessynode in der Öffentlichkeit.
- (3) Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten in der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 8

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat in den Sitzungen der Landessynode den Vorsitz und übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er kann sich durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten lassen.
- (2) Den Sitzungsvorstand bilden die Präsidentin oder der Präsident und die nach § 9 tätigen Schriftführerinnen oder Schriftführer.

§ 9

- (1) In den Sitzungen der Landessynode sind in der Regel jeweils zwei der Schriftführerinnen oder Schriftführer nach einem unter ihnen vereinbarten Wechsel tätig.
- (2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben,
 2. sie führen die Liste der Wortmeldungen,
 3. sie stellen die Beschlüsse der Landessynode fest,
 4. sie wirken bei der Auszählung von Stimmen mit; im Bedarfsfall bestellt die Präsidentin oder der Präsident weitere Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

III. Pressestelle**§ 10**

Die Präsidentin oder der Präsident ist vorrangig weisungsberechtigt hinsichtlich der Verlautbarungen der landeskirchlichen Pressestelle aufgrund der Verhandlungen der Landessynode.

§ 11

¹Mitarbeitende der landeskirchlichen Pressestelle können auf Einladung zur laufenden Information an den Ausschusssitzungen teilnehmen. ²§ 29 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 12

- (1) Die landeskirchliche Pressestelle kann während der Tagungen der Landessynode ein eigenes Büro einrichten.
- (2) Das Präsidium regelt die ergänzende Information der Zuhörerinnen und Zuhörer.

IV. Teilnahme an den Tagungen**§ 13**

- (1) Alle Mitglieder der Landessynode haben das Recht und die Pflicht, an der Arbeit und an allen Sitzungen der Landessynode teilzunehmen.
- (2) ¹Für jede Sitzung der Landessynode wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich die anwesenden Mitglieder der Landessynode einzutragen haben. ²Die Eintragung dient als Nachweis der Teilnahme an der Sitzung.
- (3) ¹Jede Verhinderung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. ²Urlaub bis zur Dauer einer Tagung der Landessynode wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, Urlaub für längere Zeit von dem Präsidium erteilt. ³Urlaub auf unbestimmte Zeit kann nicht gewährt werden.
- (4) Über die Zahlung von Reisekosten und sonstigen Entschädigungen an Mitglieder der Landessynode bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und in anderen Fällen beschließt die Landessynode.

§ 14

Ist ein Mitglied der Landessynode nach den Vorschriften des Landessynodalgesetzes aus der Landessynode ausgeschieden, so veranlasst die Präsidentin oder der Präsident die zur Ergänzung der Landessynode erforderlichen Maßnahmen.

§ 15

- (1) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode ohne Stimmrecht teilzunehmen. ²Sie können keine Anträge stellen.
- (2) Die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes sind der Landessynode namhaft zu machen.

§ 16

- (1) ¹Mitarbeitende der landeskirchlichen Pressestelle nehmen an den Tagungen der Landessynode teil. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann davon beurlauben.
- (2) Für die Leiterin oder den Leiter und die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Geschäftsstelle der Landessynode gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17

- (1) Das Präsidium kann die Teilnahme anderer Personen, die nicht in den §§ 13, 15 und 16 genannt sind, beschließen.
- (2) ¹Das Präsidium kann in besonderen Fällen den in Absatz 1 genannten Personen gestatten, das Wort zu ergreifen. ²Die Landessynode kann dem widersprechen.

V. Synodalgruppen**§ 18**

- (1) ¹Synodalgruppen können gebildet werden, wenn sich jeweils mindestens 10 Mitglieder der Landessynode zusammenschließen. ²Synodalgruppen dürfen nicht in das freie synodale Mandat (Artikel 46 Absatz 3 der Kirchenverfassung) eingreifen.
- (2) Während der ersten Tagung ist Gelegenheit zur Konstituierung von Synodalgruppen zu geben.
- (3) Jedes Mitglied der Landessynode kann nur einer Synodalgruppe als Mitglied oder Gast angehören.
- (4) Die Bildung von Synodalgruppen, ihre Bezeichnung, die ihr angehörenden Mitglieder und Gäste, die Namen der Vorstandsmitglieder sowie Veränderungen sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für ihre synodale Arbeit können sich die Synodalgruppen der Geschäftsstelle der Landessynode bedienen.

§ 19

- (1) ¹Die Synodalgruppen wirken bei der Vorbereitung der Beratungen der Landessynode mit. ²Sie organisieren die Information ihrer Mitglieder und Gäste über die Verhandlungsgegenstände der Landessynode. ³Sie können Initiativen für neue Verhandlungsgegenstände und Personalvorschläge für Wahlen erarbeiten.
- (2) Die Synodalgruppen sollen in Kontakt mit den anderen kirchenleitenden Organen Kompromisslösungen suchen, wo das geboten ist.
- (3) ¹Die Synodalgruppen sollen über die Benennung von Mitgliedern, Vorsitze und stellvertretende Vorsitze der Ausschüsse und von Mitgliedern für andere Gremien beraten, die von der Landessynode durch Wahlen zu besetzen sind. ²Dabei haben sie auf einen wirksamen Minderheitenschutz zu achten und auch Mitglieder der Landessynode angemessen zu berücksichtigen, die sich keiner Synodalgruppe angeschlossen haben.
- (4) Den Synodalgruppen ist während der Tagungen der Landessynode Zeit für ihre Arbeit einzuräumen.

§ 20

- (1) ¹Reisekosten und sonstige Entschädigungen werden den Synodalgruppen zwischen den Tagungen der Landessynode höchstens zweimal gewährt. ²Kosten für darüber hinausgehende Zusammenkünfte sowie für Zusammenkünfte der Synodalgruppen, die mehr als zwei Tage erfordern, werden nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten erstattet.
- (2) ¹Tagen die Vorstände der Synodalgruppen gesondert, so werden ihnen die in Absatz 1 genannten Kosten ohne die dort aufgeführten Beschränkungen erstattet. ²Einer Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf es nicht.

VI. Landessynodalausschuss**§ 21**

- (1) ¹Vor dem Abschluss ihrer ersten Tagung wählt die Landessynode nach Artikel 50 Absatz 1 der Kirchenverfassung die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landessynodalausschusses. ²Sie legt dabei die Reihenfolge der Vertretungen für den Fall der Abwesenheit eines Mitgliedes fest.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend, bis die Landessynode für den

Rest der Amtszeit des Landessynodalausschusses eine Nachfolge wählt.

- (3) Der Landessynodalausschuss tritt zu seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des vom Lebensalter her ältesten Mitgliedes zusammen und wählt die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.
- (4) Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden und gleichzeitig der Stellvertretung obliegt die Sitzungsleitung dem vom Lebensalter her ältesten anwesenden Mitglied.
- (5) ¹Der Landessynodalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er kann seine Beratungen für vertraulich erklären.
- (6) ¹Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese muss die Feststellung der Anwesenden, den Verhandlungsgegenstand und das Beratungsergebnis enthalten. ³Nach Genehmigung wird die Niederschrift dem Kolleg des Landeskirchenamtes zur Verfügung gestellt.
- (7) ¹In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. ²Der Beschlussvorschlag muss dazu allen Mitgliedern zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen. ³Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (8) Für seinen Schriftverkehr und seine weiteren Tätigkeiten bedient sich der Landessynodalausschuss der Geschäftsstelle der Landessynode.

§ 22

- (1) ¹Der Landessynodalausschuss kann bei der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 49 der Kirchenverfassung übertragenen Aufgaben und im Rahmen von Beteiligungsverfahren nach den landeskirchlichen Grundsätzen für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren Ausschüsse der Landessynode beteiligen. ²Er soll sie beteiligen, wenn sie bereits mit dem gleichen Gegenstand befasst sind. ³Die Ausschüsse berichten das Beratungsergebnis dem Landessynodalausschuss.
- (2) Der Landessynodalausschuss kann Anträge und Anregungen an die Landessynode richten.
- (3) Der Landessynodalausschuss kann Eingaben, die an ihn gerichtet sind, an die Landessynode weiterleiten.

§ 23

- (1) Der Landessynodalausschuss regelt seine Be-

ziehungen zur landeskirchlichen Pressestelle selbst.

- (2) Der Landessynodalausschuss ist weisungsbe-rechtigt hinsichtlich der Verlautbarungen der landeskirchlichen Pressestelle über die Tätigkeit des Landessynodalausschusses.

VII. Ausschüsse

§ 24

- (1) Die Landessynode bildet die für ihre Arbeit erforderlichen Ausschüsse, darunter einen Finanzausschuss und einen Geschäftsausschuss, dem Mitglieder von Gruppenvorständen angehören sollen.
- (2) Es können zunächst Rumpfausschüsse gebildet werden.
- (3) ¹Mitglieder von Ausschüssen können nur Mitglieder der Landessynode sein. ²Darüber hinaus können die Mitglieder der Landessynode innerhalb einer Amtsperiode zeitlich unbegrenzt auch einen Gaststatus in Ausschüssen wahrnehmen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse bestimmt die Landessynode.
- (5) ¹Der Geschäftsausschuss hat für die Besetzung der Ausschüsse Vorschläge zu machen und dabei § 80 Absatz 1 zu beachten. ²Gleiches gilt für die Besetzung anderer Gremien mit Mitgliedern der Landessynode. ³Hierzu ist der Geschäftsstelle der Landessynode seitens des Landeskirchenamtes mindestens vier Wochen vor einer Tagung der Landessynode schriftlich mitzuteilen, welches Gremium mit Mitgliedern der Landessynode zu besetzen ist und wie lange die Amtszeit dauern wird. ⁴Etwaige weitere Rahmenbedingungen für die Zusammensetzung des Gremiums sind näher auszuführen.

§ 25

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen von der Landessynode, gemäß §§ 22 vom Landessynodalausschuss oder gemäß 41, 45 Absatz 3 oder 53 Absatz 2 von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Gegenstände zu beraten.
- (2) Gegenstände, die nicht über Absatz 1 zugewiesen sind, können nur mit Zustimmung des Präsidiums als Aktenstücke eingebracht werden.

§ 26

- (1) Die Ausschüsse berichten über die Ergebnisse ihrer Beratungen der Landessynode, im Falle des § 45 Absatz 1 dem federführenden Ausschuss.

- (2) Hält ein Ausschuss die weitere Bearbeitung eines Beratungsgegenstandes für so dringlich, dass sie bis zur nächsten Tagung der Landessynode keinen Aufschub duldet, bittet er die Präsidentin oder den Präsidenten, den Beratungsgegenstand an den Landessynodalausschuss weiterzuleiten.
- (3) ¹Hält ein Ausschuss die Behandlung eines Beratungsergebnisses über Eingaben oder über Anträge der Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nummer 4 der Kirchenverfassung in der Landessynode nicht für erforderlich, teilt er dies dem Präsidium mit. ²Schließt sich das Präsidium der Meinung des Ausschusses an, wird den Absendern der Eingaben und Anträge vom Präsidium eine Beantwortung zugeleitet. ³Diese enthält die Ergebnisse der Ausschussverhandlungen. ⁴Das Präsidium unterrichtet hiervon die Landessynode.

§ 27

- (1) ¹Vor dem Beginn der Anhörung und Erörterung im Rahmen von Beteiligungsverfahren beraten die zuständigen Ausschüsse nach den landeskirchlichen Grundsätzen für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren den Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (Vorentwürfe von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen oder von inhaltlichen Konzepten, deren Umsetzung eine Entscheidung der Landessynode voraussetzt) mit dem Landeskirchenamt. ²Sie können ferner bei einzelnen Modulen der Anhörungs- und Erörterungsphase oder bei deren Auswertung mitwirken.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden über die Entsendung von Mitgliedern des Ausschusses in Steuerungs- oder Arbeitsgruppen, wenn das Landeskirchenamt über die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode im Rahmen der Vorbereitung oder der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach den landeskirchlichen Grundsätzen für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren eine solche Entsendung erbittet.

§ 28

- (1) ¹Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Die oder der Vorsitzende regelt die Form der Protokollführung. ³Das Landeskirchenamt stellt den Ausschüssen nach Möglichkeit Protokollführerinnen und Protokollführer aus dem betreffenden Fachreferat zur Verfügung. ⁴Die Berichterstattung in der Landessynode regelt der Ausschuss.

- (2) Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden und gleichzeitig der Stellvertretung obliegt die Sitzungsleitung dem vom Lebensalter her ältesten anwesenden Ausschussmitglied.
- (3) ¹Ausschüsse können befristet Unterausschüsse bilden; darüber ist der Präsidentin oder dem Präsidenten zu berichten. ²Sofern Unterausschüsse länger als ein Jahr tätig sind, ist für ihre Weiterarbeit die Zustimmung der Landessynode erforderlich.

§ 29

- (1) Die Ausschüsse arbeiten nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Beratungsergebnisse sind bis zur Berichterstattung in der Landessynode nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
- (3) ¹Über jede Sitzung der Ausschüsse wird eine Niederschrift angefertigt. ²Sie muss die Feststellung der Anwesenden, den Verhandlungsgegenstand und das Beratungsergebnis enthalten.
- (4) ¹Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind den Mitgliedern der Ausschüsse, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode und der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalausschusses zuzuleiten. ²Auf Anforderung sind die Niederschriften jedem Mitglied der Landessynode zuzuleiten. ³Darüber hinaus können die Ausschüsse in besonderen Fällen weitere Empfänger der Niederschriften bestimmen. ⁴Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident kann von den Ausschüssen jederzeit Auskunft über den Stand ihrer Arbeit verlangen.
- (6) Ausschüsse können an ihrer Arbeit Stellen außerhalb der Leitung und der Verwaltung der Landeskirche nur im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten beteiligen.
- (7) Für ihren Schriftverkehr, die Ausfertigung der Niederschriften, die Verbindung zu Stellen innerhalb der Landeskirche sowie zu den in § 31 genannten Stellen bedienen sich die Ausschüsse der Geschäftsstelle der Landessynode.

§ 30

Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode und die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31

- (1) ¹Die Tagesordnung von Ausschusssitzungen wird der Landesbischöfin oder dem Landesbischof, den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen, dem Landeskirchenamt und der landeskirchlichen Pressestelle auf Anforderung zugeleitet. ²Sie können Einladungen zur Teilnahme an Ausschusssitzungen beantragen.
- (2) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und das Landeskirchenamt können auf Einladung der oder des Vorsitzenden an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. ²Ihr Teilnahmerecht kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. ³Sie erhalten die Niederschriften über die Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben; der Ausschuss kann beschließen, dass sie die Niederschriften auch dann erhalten, wenn sie nicht an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 32

¹Die Mitglieder der Landessynode können als Zuhörende an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ²Reisekosten werden mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten erstattet.

§ 33

¹Zu der Beratung von Uranträgen ist die Wortführerin oder der Wortführer (§ 50 Absatz 1 Satz 2) einzuladen. ²Sie oder er nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 34

¹Ausschüsse können zu ihren Beratungen von Fall zu Fall Sachverständige und Gäste einladen. ²Diese haben kein Stimmrecht. ³§ 29 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 35

Entstehen für die Ausschussarbeit durch Sitzungen außerhalb von Hannover, durch die Hinzuziehung von Sachverständigen und durch Beschaffung von Arbeitsmitteln Kosten, so sind die Mittel dafür bei der Präsidentin oder dem Präsidenten vorher zu beantragen.

VIII. Beratungsgegenstände**Allgemeines****§ 36**

- (1) Die Landessynode berät über Vorlagen, Uran-

träge, Anträge und Eingaben (Beratungsgegenstände).

- (2) Vorlagen sind Gesetzentwürfe und Berichte der Ausschüsse und des Präsidiums der Landessynode, des Bischofsrates und des Landeskirchenamtes sowie Vorschläge eines kirchlichen Zusammenschlusses, über die die Landessynode zu beschließen hat.
- (3) Uranträge sind die von Mitgliedern der Landessynode eingebrachten oder aufgenommenen Anträge, die nicht einen bereits eingebrachten Beratungsgegenstand betreffen.
- (4) ¹Anträge können vom Bischofsrat, von den Kirchenkreissynoden, den Kirchenkreisvorständen und von der Landesjugendkammer an die Landessynode gerichtet werden. ²Den Anträgen der Kirchenkreissynoden und der Kirchenkreisvorstände sind beglaubigte Protokollbuchauszüge beizufügen, denen der Landesjugendkammer ein Auszug aus dem Beschlussprotokoll.
- (5) Eingaben sind alle sonstigen an die Landessynode herangetragenen Beratungsvorschläge.
- (6) Vorlagen, Uranträge und Anträge werden den Mitgliedern der Landessynode und den nach §§ 15 und 16 Teilnehmenden als Aktenstücke zugeleitet.

§ 37

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen, die das Landeskirchenamt einbringt, sollen den Mitgliedern der Landessynode und den nach §§ 15 und 16 Teilnehmenden zehn Tage vor Beginn der Tagung zugeleitet werden.
- (2) Die übrigen Vorlagen, Uranträge und Anträge werden spätestens am Tage vor der Verhandlung verteilt.
- (3) ¹Die Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung der Aktenstücke beginnen. ²Sofortige Beratung und Beschlussfassung sind zulässig, es sei denn, dass mehr als zehn anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.

§ 38

Andere als die in § 36 Absatz 6 genannten Schriftstücke dürfen nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten verteilt werden.

§ 39

- (1) In dringenden Fällen können Entwürfe zu Kirchengesetzen vor ihrer Einbringung durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss einem Ausschuss zur Beratung überwiesen werden.

- (2) Diese Gesetzentwürfe sollen mindestens vier Wochen vor Beginn einer Tagung allen Mitgliedern der Landessynode zugesandt werden; dabei ist mitzuteilen, an welchen Ausschuss der jeweilige Entwurf überwiesen worden ist.

Allgemeine Besprechung

§ 40

- (1) Bei Vorlagen, Uranträgen und Anträgen (§ 36 Absatz 2 bis 4) findet eine allgemeine Besprechung statt.
- (2) Die allgemeine Besprechung beginnt in der Regel mit einer Erörterung der Grundsätze des Beratungsgegenstandes.
- (3) Sofern der Beratungsgegenstand nicht einem Ausschuss überwiesen wird, folgen der allgemeinen Besprechung die Beratung gemäß §§ 46 ff. und die Beschlussfassung.
- (4) ¹Bei Beratungsgegenständen, die einem Ausschuss überwiesen werden, findet nur eine allgemeine Besprechung statt. ²Bei dieser allgemeinen Besprechung gestellte Anträge werden dem Ausschuss als Material überwiesen. ³Diese Anträge gelten durch den Ausschussbericht als erledigt, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller dem nicht in der ersten Beratung (§ 47 Absatz 1) widersprechen.

§ 41

- (1) ¹Vorlagen und Uranträge, die den Entwurf eines Kirchengesetzes enthalten, sind nach der allgemeinen Besprechung vor ihrer Erledigung an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen. ²In den Fällen des § 39 kann davon abgesehen werden.
- (2) Die Sitzungsunterlagen sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung für die Ausschussmitglieder bereitzustellen, es sei denn, der Ausschuss ist mit einer späteren Bereitstellung einverstanden.

§ 42

- (1) Werden Beratungsgegenstände dem Landessynodalausschuss oder dem Landeskirchenamt überwiesen, so beschließt die Landessynode, ob die Überweisung zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material erfolgt.
- (2) Zur Berücksichtigung bedeutet, dass die Landessynode das Anliegen für begründet hält und die Adressaten bittet, es in geeigneter Weise aufzunehmen, ohne ihrer Entscheidung vorzugreifen.
- (3) Zur Erwägung bedeutet, dass der Landessynode das Anliegen zwar einleuchtend erscheint,

der Adressat aber das Für und Wider selbst abwägen und dann entscheiden muss.

- (4) Als Material bedeutet, dass die Landessynode auf eine eigene Meinungsbildung verzichtet und die Angelegenheit dem Adressaten überlässt.

Finanzvorlagen

§ 43

¹Beratungsgegenstände von finanzieller Bedeutung sind vor der Beschlussfassung im Finanzausschuss zu beraten. ²§ 41 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 44

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplanes soll für die Mitglieder der Landessynode und die nach §§ 15 und 16 Teilnehmenden nach der Beratung des Vorentwurfes mit dem Landessynodalausschuss und dem Finanzausschuss (Artikel 45 Absatz 5 Nummer 2 der Kirchenverfassung) mindestens zehn Tage vor Beginn der Tagung bereitgestellt werden.
- (2) ¹Der Vorentwurf für die Beratung mit dem Landessynodalausschuss und dem Finanzausschuss soll allen Mitgliedern der Landessynode mindestens zehn Tage vor dieser Beratung zur Kenntnis gegeben werden. ²Er kann auch in den anderen Ausschüssen beraten werden.

Ausschussüberweisung

§ 45

- (1) ¹Die Landessynode kann Beratungsgegenstände jederzeit ganz oder teilweise einem Ausschuss zur Beratung oder als Material überweisen. ²Ist die Beratung in mehreren Ausschüssen erforderlich, so sind die Aufträge für die einzelnen Ausschüsse präzise zu formulieren und der Ausschuss zu bestimmen, der der Landessynode berichtet (federführender Ausschuss); diesem haben die anderen Ausschüsse die Antwort auf die ihnen gestellten Fragen zu übermitteln. ³Es können auch Sonderausschüsse gebildet werden, wenn die Beratungsgegenstände mehrere Ausschüsse betreffen.
- (2) Das Präsidium berät darüber, wie Anträge gemäß § 36 Absatz 4 zu behandeln sind, und schlägt der Landessynode für jeden Antrag vor,
1. ihn in der Landessynode zu verhandeln oder
 2. ihn gemäß Absatz 1 einem Ausschuss zu überweisen oder
 3. ihn dem Landessynodalausschuss oder dem Landeskirchenamt zu überweisen oder
 4. die Verhandlung des Antrages abzulehnen.

- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann Vorlagen, Uranträge oder Anträge unmittelbar einem kirchenleitenden Organ oder einem Ausschuss der Landessynode überweisen, wenn sie Beratungsgegenstände betreffen, die diesem Organ oder Ausschuss bereits überwiesen worden sind. ²Die Landessynode ist von der Überweisung zu unterrichten. ³§ 41 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Ausschüsse berichten der Landessynode in der Regel schriftlich. ²In die Aussprache über die schriftlichen Berichte führt ein Ausschussmitglied kurz mündlich ein.
- (5) Die Ausschüsse haben dem Präsidium jährlich eine Übersicht über den Stand der Beratungen bezüglich der ihnen gegebenen Aufträge zu erstatten.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident soll mit den Vorsitzenden der Ausschüsse und dem Landeskirchenamt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal während der Amtszeit allgemeine Fragen der Ausschussarbeit erörtern.

Beratung

§ 46

¹Die erste Beratung über die Vorlagen, Uranträge oder Anträge, die einem Ausschuss überwiesen worden sind, soll erst am Tage nach der Bereitstellung des schriftlichen Berichtes des Ausschusses stattfinden. ²Ausnahmen sind zulässig, wenn nicht mehr als zehn anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.

§ 47

- (1) Die Vorlagen, Uranträge und Anträge werden von der Landessynode in einmaliger Beratung erledigt.
- (2) Zweimalige Beratung und Abstimmung sind erforderlich bei
1. Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Kirchengesetzes (Artikel 68 der Kirchenverfassung),
 2. Änderung der Geschäftsordnung,
 3. Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes sowie des Haushaltsgesetzes, Bewilligung von Ausgaben, die über einen Haushaltsplan hinausgehen, und dem Beschluss über Art und Höhe der zur Deckung des Haushaltsplanes zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben,
 4. Vorlagen, Uranträgen und Anträgen, für die die Landessynode abweichend von Absatz 1 eine zweite Beratung und Abstimmung beschließt.

- (3) ¹Bei verfassungsändernden Kirchengesetzen kann die zweite Beratung frühestens am Tage nach der ersten Abstimmung stattfinden. ²Wird in der zweiten Beratung ein Änderungsantrag gestellt, so ist die Schlussabstimmung über das Kirchengesetz im Ganzen frühestens 18 Stunden nach Abschluss der zweiten Beratung zulässig. ³Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

§ 48

- (1) Über jede selbstständige Einzelbestimmung und die Abschnittsüberschriften wird der Reihenfolge nach, zuletzt über den Einleitungssatz und die Überschrift, die Beratung eröffnet und geschlossen und hierauf abgestimmt.
- (2) Die Landessynode kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder Teile einer Einzelbestimmung und verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand zu trennen.
- (3) ¹Die Einzelbestimmungen und die Überschriften werden aufgerufen. ²Sie werden gelesen, wenn mindestens fünf anwesende Mitglieder der Landessynode oder der Sitzungsvorstand es verlangen.
- (4) Gemeinsame Abstimmung (Blockabstimmung) über mehrere oder alle Teile des Entwurfes ist zulässig, wenn nicht mindestens fünf anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.

Schlussabstimmung

§ 49

- (1) Die Schlussabstimmung wird sofort nach der Einzelabstimmung vorgenommen.
- (2) ¹Vor der Beschlussfassung dürfen kurze Bemerkungen über Fehler in dem Aktenstück oder in den dazu vorliegenden Anträgen gemacht werden. ²Wenn die Fehler erheblich sind oder wenn bei der Abstimmung gemäß § 48 größere Änderungen vorgenommen worden sind, kann die Schlussabstimmung bis zur Vorlage des zu beschließenden Wortlautes in der Tagesordnung zurückgestellt oder auf eine spätere Sitzung verschoben werden. ³Die Landessynode entscheidet, ob eine Voraussetzung dazu vorliegt und wann die Schlussabstimmung vorgenommen werden soll.
- (3) ¹Wenn mindestens zehn anwesende Mitglieder der Landessynode oder das Landeskirchenamt

es verlangen, muss die Schlussabstimmung bis zur nächsten Sitzung der jeweiligen Tagung vertagt werden; das Verlangen ist zu begründen.²Über eine weitergehende Vertagung beschließt die Landessynode.

- (4) Findet die Schlussabstimmung nicht sofort nach der Einzelabstimmung statt, so kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode noch einmal in die Einzelberatung oder auch Einzelabstimmung eingetreten werden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch für die Abstimmung nach der ersten Beratung einer Gesetzesvorlage.
- (6) Sofern gemäß § 47 eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich sind, veranlasst die Präsidentin oder der Präsident in der Regel für die zweite Beratung und Abstimmung die Bereitstellung der Vorlage, des Urantrages oder des Antrages in der in der ersten Abstimmung beschlossenen Fassung.

Uranträge

§ 50

- (1) ¹Uranträge gemäß § 36 Absatz 3 müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Landessynode als Antragstellende unterzeichnet sein. ²Die Wortführerin oder der Wortführer ist zu bezeichnen.
- (2) Uranträge gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Kirchenverfassung (Initiativanträge) müssen einen ausgearbeiteten Entwurf des Kirchengesetzes mit Begründung enthalten und von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.
- (3) Vor Beginn der allgemeinen Besprechung erhält die Wortführerin oder der Wortführer das Wort zur Begründung des Urantrages.
- (4) Zum Schluss der allgemeinen Besprechung steht der Wortführerin oder dem Wortführer das Schlusswort zu.
- (5) Ein Urantrag kann, ohne dass er in Schriftform vorliegt und auf der Tagesordnung steht, erledigt werden, wenn nicht mindestens zehn Mitglieder der Landessynode widersprechen und die Wortführerin oder der Wortführer zustimmt.
- (6) Ein Urantrag kann nur von der Mehrheit der Antragstellenden zurückgezogen werden.
- (7) Einen zurückgezogenen Urantrag kann jedes Mitglied der Landessynode mit Unterstützung von mindestens vier anwesenden Mitgliedern der Landessynode wieder aufnehmen.

Sonstige Anträge

§ 51

- (1) ¹Jedes Mitglied der Landessynode kann während der Besprechung oder Beratung Anträge stellen, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen. ²Sie müssen schriftlich eingereicht werden. ³Sie werden verlesen, wenn sie nicht verteilt werden.
- (2) Zulässig sind Anträge
 1. auf Änderung oder die geschäftsordnungsmäßige Behandlung von Vorlagen, Uranträgen oder Anträgen (§ 36 Absatz 2 bis 4),
 2. zur Geschäftsordnung.
- (3) Die oder der Antragstellende erhält das Wort zur Begründung des Antrages, bei mehreren Antragstellenden die oder der an erster Stelle Stehende.
- (4) Zurückgezogene Anträge können wieder aufgenommen werden.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei kurzen Anträgen zur Geschäftsordnung von der Schriftform befreien.
- (6) ¹Über die Anträge muss spätestens bis zum Abschluss der Verhandlung abgestimmt werden. ²§ 40 Absatz 4 bleibt unberührt.

Vorlagen kirchlicher Zusammenschlüsse

§ 52

- (1) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass der Landessynode über wichtige Vorhaben, Arbeitsthemen und Arbeitsergebnisse der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland regelmäßig berichtet wird.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss Vorlagen eines kirchlichen Zusammenschlusses, über die die Landessynode zu beschließen hat, einem Ausschuss zur Beratung überweisen. ²Dies gilt entsprechend für Entwürfe zu solchen Vorlagen. ³Dem Landeskirchenamt und den der Landeskirche angehörenden Mitgliedern der Synode des kirchlichen Zusammenschlusses können Mitteilungen über Ablauf und Ergebnis der Verhandlungen in den Ausschüssen gemacht werden; die Beschlussfassung der Landessynode über die Vorlagen bleibt unberührt.

Eingaben**§ 53**

- (1) ¹Über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Eingaben berät das Präsidium. ²Es hat der Landessynode über die Eingaben zu berichten und jeweils den Antrag zu stellen,
 1. die Eingabe in der Landessynode zu verhandeln oder
 2. sie einem Ausschuss zur Beratung oder als Material zu überweisen oder
 3. sie dem Landessynodalausschuss oder dem Landeskirchenamt zu überweisen oder
 4. die Verhandlung der Eingabe abzulehnen.
- (2) Eingaben zu Fragen, die bereits Beratungsgegenstand von Ausschüssen sind oder gemäß § 45 Absatz 1 einem anderen kirchenleitenden Organ überwiesen worden sind, können von der Präsidentin oder dem Präsidenten diesen Ausschüssen oder den anderen kirchenleitenden Organen unmittelbar überwiesen werden.
- (3) Das Präsidium kann bereits vor seinem Bericht in der Landessynode den Ausschüssen Eingaben zur Beratung überweisen.
- (4) ¹Das Präsidium kann Eingaben dem Landessynodalausschuss zur Erledigung überweisen. ²Über diese Eingaben und ihre Erledigung berichtet der Landessynodalausschuss der Landessynode.
- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat der Einsenderin oder dem Einsender der Eingabe die Art der Erledigung mitzuteilen. ²Das Präsidium kann beschließen, dass dies unterbleibt, wenn es sich nicht um Eingaben in Einzelsachen handelt, sondern um solche zu allgemeinen Fragen (Entwürfe von Kirchengesetzen usw.).

IX. Ordnung der Tagungen und der Sitzungen**Tagungen und Sitzungen****§ 54**

- (1) Die Versammlungen der Landessynode werden nach Tagungen gezählt (römische Zahlen).
- (2) ¹Jede einzelne Tagung gliedert sich in Sitzungen. ²Diese werden während der Amtszeit der Landessynode fortlaufend gezählt (arabische Zahlen).
- (3) ¹Den Zeitpunkt der nächsten Sitzung während der Tagung der Landessynode gibt die Präsidentin oder der Präsident vor Schluss jeder Sitzung bekannt. ²Bei Widerspruch entscheidet die Landessynode.
- (4) Für Tagungen der Landessynode, an denen

alle Mitglieder und die zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen nach den Bestimmungen des Landessynodalgesetzes durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel teilnehmen (digitale Tagungen), gelten die in Abschnitt X. aufgeführten Abweichungen.

Tagesordnung**§ 55**

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Tagesordnung. ²Sie wird für die Mitglieder der Landessynode und die Teilnehmenden nach §§ 15 und 16 vor Beginn der Sitzung bereitgestellt. ³Bei Widerspruch gegen die Tagesordnung entscheidet die Landessynode.
- (2) ¹Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern der Landessynode geschlossen werden (Vertagung der Sitzung). ²Bei Widerspruch entscheidet die Landessynode.
- (3) Wird noch für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, dass die Präsidentin oder der Präsident dies mündlich bekannt gibt.

§ 56

- (1) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht beraten und Beschluss gefasst werden, wenn mindestens zehn Mitglieder der Landessynode widersprechen.
- (2) Die Landessynode kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Gleichartige oder sachverwandte Gegenstände sollen gemeinsam verhandelt werden.

Anfragen, Fragestunde**§ 57**

- (1) ¹Jedes Mitglied der Landessynode kann Anfragen zum äußeren oder inneren Leben der Landeskirche an die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode richten. ²Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Anfrage an die zur Bearbeitung zuständige Stelle weiter.
- (2) ¹Der Wortlaut der Anfrage ist den Mitgliedern der Landessynode und den Teilnehmenden nach §§ 15 und 16 bekannt zu geben. ²Die Antwort wird in öffentlicher Sitzung der Landessynode gegeben. ³Die Antwort ist der oder dem Anfragenden spätestens vor Beginn dieser Sitzung auch schriftlich zur Verfügung zu stellen.

⁴Nach der mündlichen Beantwortung kann die oder der Anfragende drei Zusatzfragen stellen, die auch an andere Mitglieder der Landessynode abgetreten werden können.

Leitung der Sitzungen

§ 58

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Will die Präsidentin oder der Präsident zur Sache sprechen, so muss sie oder er den Vorsitz abgeben.

Öffentlichkeit

§ 59

- (1) ¹Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich. ²Die Landessynode kann beschließen, dass einzelne Beratungsgegenstände vertraulich behandelt werden sollen.
- (2) Über einen Antrag auf vertrauliche Behandlung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und beschlossen.
- (3) ¹Das Präsidium beschließt, wer über den in den §§ 15 und 16 genannten Personenkreis hinaus an vertraulichen Verhandlungen der Landessynode teilnehmen darf. ²Bei Widerspruch entscheidet die Landessynode.

§ 60

- (1) Die Zuhörenden dürfen die Verhandlungen nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.
- (2) Sie haben die Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu beachten.
- (3) Verstoßen Zuhörende hiergegen und wird die verletzte Ordnung nicht unverzüglich wiederhergestellt, so hat die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Störung einzuleiten.

Redeordnung

§ 61

- (1) Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Redeliste zu melden.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Redeliste. ²Sie oder er kann jedoch im Interesse der Sache Änderungen der Reihenfolge vorschlagen oder

zulassen. ³Insbesondere kann sie oder er der Landesbischöfin oder dem Landesbischof, den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen und den Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nach jedem Redebeitrag das Wort erteilen.

- (3) Jedes Mitglied der Landessynode kann seinen Platz auf der Redeliste an ein anderes Mitglied der Landessynode abtreten.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Einverständnis der Rednerin oder des Redners Zwischenfragen zulassen.
- (5) Wer für einen Ausschuss Bericht erstattet, kann vor Beginn und zum Schluss der Besprechung das Wort verlangen.

§ 62

- (1) ¹Die Landessynode kann für eine Beratung auf Antrag die Dauer der Redezeit begrenzen. ²Der Antrag kann auch vom Sitzungsvorstand gestellt werden.
- (2) Überschreitet ein Mitglied der Landessynode die begrenzte Redezeit, so kann ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 63

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unabhängig von der Redeliste erteilt werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder den unmittelbar vorher verhandelten Beratungsgegenstand oder auf den Arbeitsplan der Landessynode beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 64

¹Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes erteilt. ²Es dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen und eigene Ausführungen berichtigt werden.

§ 65

¹Außerhalb der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Redeliste kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. ²Der Inhalt ist ihr oder ihm vorher mitzuteilen.

§ 66

¹Die Präsidentin oder der Präsident hat Abschweifungen vom Beratungsgegenstand und überflüssige

Weitläufigkeit der Reden zu verhindern. ²Einem Mitglied der Landessynode kann das Wort entzogen werden, wenn es eine dahingehende Aufforderung unbeachtet lässt.

Störungen

§ 67

- (1) ¹Wer die Ordnung stört, ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung zu rufen. ²Auf sofortigen Einspruch entscheidet die Landessynode.
- (2) Beharrt ein zur Ordnung gerufenes Mitglied der Landessynode auf der Ordnungswidrigkeit oder macht es sich ähnlicher Ordnungswidrigkeiten wiederholt schuldig, so kann die Landessynode auf Antrag des Sitzungsvorstandes seinen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Sitzung beschließen.

§ 68

Geringe Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident rügen; bei erheblicheren Störungen kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

Vertagung und Schluss der Verhandlung

§ 69

Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Verhandlung für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Redeliste erschöpft ist.

§ 70

Die Landessynode kann die Verhandlung abbrechen und vertagen oder schließen.

§ 71

- (1) Wird den in § 61 Absatz 2 Satz 3 Genannten nach Abschluss der Verhandlung das Wort erteilt, so gilt die Verhandlung als wieder eröffnet.
- (2) ¹Wird ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Verhandlung oder Schluss der Redeliste gestellt, so ist die Redeliste vorzulesen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann abzustimmen. ²Dabei geht der Antrag auf Schluss der Verhandlung dem Antrag auf Schluss der Redeliste und dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (3) ¹Ein Antrag gemäß Absatz 2 kann aus der Mitte der Landessynode oder vom Sitzungsvorstand gestellt werden. ²Er ist erst zulässig, wenn nach der Einbringung des Beratungsgegenstandes

mindestens ein Mitglied der Landessynode zur Sache gesprochen hat. ³Einen solchen Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat oder auf der Redeliste steht.

- (4) Auch in einer Verhandlung über die Geschäftsordnung oder über die Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlussantrag zulässig.

Abstimmung

§ 72

Für jede Beschlussfassung der Landessynode bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

§ 73

- (1) Nach der Besprechung und nach etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung.
- (2) ¹Die Fragen zur Abstimmung sind so zu stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. ²Sie sollen stets in bejahendem Sinne gefasst sein; die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (3) ¹Über die Fassung der Fragen kann jederzeit, auch noch während der Abstimmung, das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ²Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Landessynode.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Landessynode kann eine Teilung der Frage beantragen. ²Wenn über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel bestehen, entscheidet bei Ur- und Änderungsanträgen der oder die Antragstellende, sonst die Landessynode.

§ 74

Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag vorzulesen.

§ 75

Bei Abstimmungen über Änderungsanträge geht der weitergehende Antrag vor.

§ 76

- (1) ¹Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Hand. ²Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode entscheidet. ³Stimmhaltung ist zulässig.
- (2) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht.

- (3) Bleibt der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe uneinig, so werden die Stimmen gezählt.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode sind die Stimmen zu zählen.

§ 77

- (1) ¹Geheime oder namentliche Abstimmung kann von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. ²Der Antrag auf geheime Abstimmung geht vor.
- (2) ¹Die namentliche Abstimmung wird durch Namensaufruf vollzogen. ²Die Namen der mit Ja und Nein Abstimmenden sowie die Namen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, müssen in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Die geheime Abstimmung erfolgt durch verdeckte Stimmzettel, die persönlich im Verhandlungsraum abzugeben sind.

§ 78

- (1) Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bekannt gegeben.
- (2) Zwischen der Abstimmung und der Bekanntgabe darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.
- (3) Abstimmungen über die Auslegung eines Beschlusses sind unzulässig.

§ 79

Jedes Mitglied der Landessynode darf nach Beendigung der Abstimmung die Gründe seiner Stimmabgabe kurz darlegen.

Wahlen

§ 80

- (1) ¹Der Geschäftsausschuss hat bei seinen Wahlvorschlägen die Synodalgruppen zu hören und soll ihre Vorschläge übernehmen. ²Er hat darauf hinzuwirken, dass
 1. Mitglieder oder Gäste der Synodalgruppen nach der Stärke der jeweiligen Gruppe,
 2. ordinierte, beruflich Mitarbeitende und ehrenamtliche Mitglieder der Landessynode und
 3. auch Mitglieder der Landessynode, die keiner Gruppe angehören berücksichtigt werden. ³Er kann mehr Personen vorschlagen, als zu wählen sind.
- (2) Der Geschäftsausschuss soll seine Vorschläge begründen, wenn sie von Vorschlägen abwei-

chen, die von Synodalgruppen unterbreitet worden sind.

§ 81

- (1) ¹Wahlen werden ohne Aussprache zur Person mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt, die persönlich im Verhandlungsraum abzugeben sind. ²Offene Wahl ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied der Landessynode widerspricht.
- (2) ¹Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel angekreuzt sind. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl mit der Maßgabe zu wiederholen, dass nur die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden zur Wahl steht. ³Wählbar bleiben diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Ausschüsse gemäß § 24 werden im zweiten Wahlgang abweichend von Absatz 2 Satz 2 mit einfacher Mehrheit gewählt, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Landessynode widersprechen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann ein anderes Wahlverfahren beschlossen werden, wenn dem nicht mindestens fünf Mitglieder der Landessynode widersprechen.

Beschlussunfähigkeit

§ 82

- (1) Vor einer Schlussabstimmung (§ 49) oder Wahl (§ 81) kann jedes Mitglied der Landessynode die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen.
- (2) ¹Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung sofort zu unterbrechen. ²Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht in angemessener Zeit wiederherstellen, so ist die Sitzung zu schließen und es sind nur noch Beginn und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird nach Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit oder in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt.

X. Abweichungen für digitale Tagungen der Landessynode

§ 83

Zur besseren Abstimmung im Sitzungsverlauf können die Mitglieder des Sitzungsvorstandes persönlich in demselben Raum anwesend sein.

§ 84

- (1) ¹Nach der Anmeldung zu einer Sitzung werden die Mitglieder und die weiteren Teilnehmenden zur Teilnahme an der Videokonferenz freigeschaltet. ²Mit der Freischaltung gelten sie als anwesend. ³Die Teilnehmendenliste des Videokonferenzsystems, die zu Beginn einer Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgestellt wird, dient als Nachweis der Teilnahme an der Sitzung.
- (2) Wird die Videokonferenz aus technischen Gründen unterbrochen, werden die teilnehmenden Personen per E-Mail über die Fortsetzung informiert.

§ 85

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird durch einen Stream hergestellt, der über eine öffentliche, für jede Person zugängliche Videoplattform übertragen wird und bis zum Ende der Tagung zugänglich ist.

§ 86

- (1) Für Wortmeldungen ist ein entsprechendes Werkzeug des Videokonferenzsystems zu verwenden.
- (2) Die Redeliste wird mithilfe der Teilnehmendenliste des Videokonferenzsystems geführt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Videokonferenzsystem gesondert zu kennzeichnen.

§ 87

- (1) Für Abstimmungen wird in der Regel das entsprechende Werkzeug des Videokonferenzsystems verwendet.
- (2) Für geheime Abstimmungen und für Wahlen ist ein digitales Programm zu verwenden, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt.
- (3) ¹Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode kann anstelle einer geheimen Wahl eine Briefwahl mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. ²Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag der Geschäftsstelle der Landessynode zuzuleiten. ³Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums der Landessynode ständig anwesend sein. ⁴Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. ⁵Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Landessynode unverzüglich mitzuteilen.

§ 88

Anstelle einer Tonaufzeichnung der Redebeiträge kann eine Aufnahme über das Videokonferenzsystem erfolgen.

XI. Beurkundung der Verhandlungen und Beschlüsse**§ 89**

¹Von jeder Sitzung wird eine Tonaufzeichnung der Redebeiträge gefertigt. ²Die Aufzeichnung ist dauerhaft zu archivieren.

§ 90

- (1) Über jede Tagung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (2) In die Niederschrift werden nacheinander fortlaufend und geordnet nach Aktenstücken aufgenommen, auch wenn in verschiedenen Sitzungen verhandelt:
 - a) die Aktenstücke (§ 36 Absatz 6),
 - b) die Berichte der Ausschüsse,
 - c) die in den Aktenstücken, in den Berichten der Ausschüsse sowie in der Verhandlung gestellten Anträge,
 - d) die Beschlüsse der Landessynode,
 - e) die Berichte der Landesbischöfin oder des Landesbischofs,
 - f) die Einbringung des Haushalts durch das Landeskirchenamt,
 - g) die Wahlen.
- (3) Bei der Beratung von Gesetzentwürfen sind die Redebeiträge der Verhandlungen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Das Präsidium oder die Landessynode kann beschließen, dass auch andere Redebeiträge in die Niederschrift aufzunehmen sind.

§ 91

¹Die Redebeiträge werden denjenigen, die sie gehalten haben, zur Durchsicht ausgehändigt. ²Sie sind abzuzeichnen und spätestens zehn Tage nach Zusendung zurückzugeben. ³Berichtigungen dürfen sich nur auf redaktionelle Klarstellungen und Ausdrucksfehler erstrecken. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in redaktionellen Zweifelsfragen im Einvernehmen mit denen, deren Redebeitrag betroffen ist.

§ 92

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Tagungsniederschrift verantwortlich und trifft

die erforderlichen Anordnungen über deren Druck und Veröffentlichung.

- (2) Niederschriften von vertraulichen Verhandlungen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn es der Landessynodalausschuss nach Beratung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten beschließt.

§ 93

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Beschlüsse aus und ist berechtigt, bei offenkundigen Fehlern redaktionelle Änderungen vorzunehmen. ²Die Zusammenstellung der Beschlüsse einer Tagung ist von der Präsidentin oder von dem Präsidenten zu unterschreiben.
- (2) Als bald nach Beendigung einer Tagung der Landessynode ist den Mitgliedern der Landessynode, den nach §§ 15 und 16 zur Teilnahme Berechtigten sowie der Landesbischöfin oder dem Landesbischof, dem Bischofsrat und dem Landeskirchenamt je eine Zusammenstellung der Beschlüsse zu übermitteln.
- (3) Über die Behandlung der Anträge und Eingaben werden diejenigen, die sich an die Landessynode gewandt haben, unterrichtet.

XII. Geschäftsstelle der Landessynode

§ 94

- (1) ¹Die Geschäftsstelle der Landessynode hat die Präsidentin oder den Präsidenten bei ihren oder seinen Aufgaben und das Präsidium bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Landessynode zu unterstützen. ²Insbesondere hat die Geschäftsstelle der Landessynode
 1. an die Landessynode gerichtete Vorlagen, Uranträge, Anträge und Eingaben sowie die an das Präsidium, die Präsidentin oder den Präsidenten und an den Landessynodalausschuss gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen und vorbereitend zu bearbeiten,
 2. den Landessynodalausschuss, die anderen Ausschüsse der Landessynode und die Synodalgruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. den Geschäftsverkehr der Landessynode mit dem Landeskirchenamt und sonstigen kirchlichen und außerkirchlichen Stellen zu vermitteln,
 4. die Niederschriften über die Verhandlungen der Landessynode herzustellen.

³Das Nähere wird durch eine Dienstanweisung geregelt, die das Präsidium zusammen mit dem Landessynodalausschuss erlässt.

- (2) Das Präsidium ist antragsberechtigt für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle der Landessynode.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle der Landessynode ist zugleich Persönliche Referentin oder Persönlicher Referent der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode und arbeitet mit den Mitarbeitenden unter der Präsidentin oder dem Präsidenten selbstständig.

XIII. Abschluss der Tagungen und Ablauf der Amtszeit

§ 95

Die Präsidentin oder der Präsident spricht bei Abschluss jeder Tagung das Schlusswort, die Landesbischöfin oder der Landesbischof das Schlussgebet.

§ 96

- (1) Mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode endet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.
- (2) Der Landessynodalausschuss bleibt nach Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.
- (3) Mitglieder der Landessynode, die von der Landessynode in Kuratorien, Beiräte, Vergabeausschüsse oder ähnliche Gremien entsandt wurden, bleiben nach Ablauf der Amtszeit einer Landessynode im Amt, bis die neue Landessynode eine Neuwahl vorgenommen hat, längstens jedoch bis zur II. Tagung der neuen Landessynode.

Artikel 2

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Juni 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. Mai 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) mit den inzwischen ergangenen Änderungsbeschlüssen außer Kraft.

H a n n o v e r, den 2. Juni 2021

D r. K a n n e n g i e ß e r

Präsident der Landessynode

Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD

Vom 4. Juni 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 29 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) und durch Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Mitglieder des Landeskirchenamtes sind:

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
4. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.

²Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 muss sich mindestens ein ordiniertes Mitglied und mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 4. Juni 2021

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 23 Kirchengesetz über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung

Vom 3. Juni 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Mitarbeitende in besonders
herausgehobenen Funktionen**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen, die nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 der Kirchenverfassung durch den Personalausschuss gewählt werden, sind die Leitungen folgender Einrichtungen nach Artikel 61 Absatz 2 der Kirchenverfassung:
 1. Haus kirchlicher Dienste
 2. Evangelische Medienarbeit
 3. Evangelische Akademie Loccum
 4. Michaeliskloster Hildesheim
 5. Predigerseminar im Kloster Loccum
- (2) Für eine Wahl nach Absatz 1 wird der Personalausschuss um eine Person erweitert, die im Landeskirchenamt für die zu besetzende Stelle zuständig ist und die von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes entsandt wird.

§ 2

Bischofskonferenz der VELKD

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) über die Entsendung der Personen, die die Landeskirche neben der Landesbischöfin oder dem Landesbischof in der Bischofskonferenz der VELKD vertreten, und über deren Vertretungen.

§ 3

Diakonisches Werk

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. über das Einvernehmen mit der Wahl der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 3. Juni 2021

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

II. Verfügungen

Nr. 24 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land um die Kirchengemeinde Gleidingen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen in Laatzen (Kirchenkreis Laatzen-Springe) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. April 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstand am 11. Februar 2021 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land vom 17. April 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 89). Die Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Nachstehend veröffentlichen wir die geänderte Satzung.

H a n n o v e r, den 27. April 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land in den Kirchenkreisen Ronnenberg und Laatzen-Springe

Präambel

Die Kirchengemeinde bietet einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglicht generationsübergreifende Begegnungen. Die Kindertagesstätte ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde.

Die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten ist im Auftrag Jesu Christi begründet, den er seiner Kirche gegeben hat: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ (Markus 10, 14). Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder und ihre Familien.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit evangelischer Kindertagesstätten erforderlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und in einem Gesamtkonzept für die Kirchenkreise Ronnenberg und Laatzen-Springe die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten zu koordinieren und weiter zu entwickeln. Daher ist die Trägerschaft der Tageseinrichtungen von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen worden und damit das evangelische Profil der Kindertagesstätten beider Kirchenkreise gestärkt.

§ 1

Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Ronnenberg sowie des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Laatzen-Springe, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz:
- Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Barsinghausen
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen
 - Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Empelde
 - Evangelisch-lutherische Margarethen-Kirchengemeinde Gehrden

- Evangelisch-lutherische Marien- und- Petri-Kirchengemeinde Wennigsen
 - Evangelisch-lutherische St.-Vincenz-Kirchengemeinde Altenhagen I
 - Evangelisch-lutherische St.- Marien-Kirchengemeinde Grasdorf
 - Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde in Hemmingen
 - Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Laatzen
 - Evangelisch-lutherische St.- Lucas- Kirchengemeinde Pattensen
 - Evangelisch-lutherische St.- Petri-Kirchengemeinde Rethen
 - Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Springe
 - Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Völksen
 - Evangelisch-lutherische St.-Gertruden- Kirchengemeinde Gleidingen
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt, lautet „Evangelisch- lutherischer Kindertagesstättenverband Calenberger Land“. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Ronnenberg. Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Ronnenberg nimmt die Aufsicht über den Kindertagesstättenverband wahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist die gemeinsame Trägerschaft der Tageseinrichtungen
- Evangelische Kindertagesstätte Marienkäfer Barsinghausen
 - Evangelischer Kindergarten „Pusteblyume“ Bantorf
 - Evangelischer Kindergarten Empelde
 - Evangelischer Margarethen- Kindergarten Gehrden
 - Evangelischer Kindergarten „Purzelbaum“ Winninghausen
 - Evangelischer Kindergarten „Rasselbande“ Wichtringhausen
 - Evangelischer Emmaus- Kindergarten Wennigsen
 - Evangelischer Kindergarten St. Vincenz Altenhagen I
 - Evangelische Kindertagesstätte Grasdorf
 - Evangelischer Kindergarten Devese
 - Evangelischer Thomaskindergarten Laatzen
 - Evangelischer Lucas-Kindergarten Pattensen
 - Evangelische Kindertagesstätte Reden
 - Evangelische Kindertagesstätte im Park Rethen
- Evangelischer Kinderspielkreis St. Andreas Springe
 - Evangelischer Waldkindergarten St. Andreas Springe
 - Evangelische Johanneskrippe Völksen
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Gertruden Gleidingen
- Zu diesem Zweck übernimmt der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft der vorgenannten Tageseinrichtungen sowie sämtliche Trägereaufgaben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kindertagesstättenverband kann Tageseinrichtungen in den Kindertagesstättenverband aufnehmen oder gründen, soweit die religionspädagogische Begleitung durch die Kirchengemeinde, in deren Gebiet die Tageseinrichtung liegt, wahrgenommen wird.
- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher, pädagogischer, organisatorischer und planerischer Art zu treffen und umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Region, Kirchenkreis, Landeskirche, Kultusministerium und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband ist Träger aller Rechte und Pflichten, die sich aus den mit den jeweiligen Kommunen geschlossenen Betriebsführungsverträgen und ggf. geschlossenen Überleitungsverträgen ergeben.
- (4) Die rechtliche Selbstständigkeit der Verbandsmitglieder sowie die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Weitere Mitglieder können dem Kindertagesstättenverband beitreten. Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag einer Kirchengemeinde oder des Kindertagesstättenverbandes das Landeskirchenamt. Auf eine Mitgliedschaft

sollte seitens des Kindertagesstättenverbandes hingewirkt werden, wenn der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft einer Kindertagesstätte übernimmt, die sich im Gemeindegebiet einer Kirchengemeinde befindet, die nicht Verbandsmitglied ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Tageseinrichtungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Tageseinrichtungen ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden, Kinder sowie Eltern der Tageseinrichtungen.
- (2) Die Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Tageseinrichtung in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich sich die Tageseinrichtung befindet, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Das geschieht unter anderem durch:
 - a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - d) regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - e) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - f) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Bei der Neueinstellung einer Leitung muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) je einem Mitglied pro Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt,
 - b) je einem Mitglied, das vom jeweiligen Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte zur Berufung durch den Verbandsvorstand vorgeschlagen wird.

Sollte unter den Mitgliedern nach den Buchstaben a und b kein Pastor oder keine Pastorin sein, so beruft der Verbandsvorstand zusätzlich einen Pastor oder eine Pastorin aus den Kirchengemeinden des Kindertagesstättenverbandes für die Zeitdauer der Wahlperiode.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

- (2) Für alle Mitglieder ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen bzw. zu berufen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es eine Eigenschaft verliert, die Voraussetzung für seine Wahl oder Berufung in den Verbandsvorstand war. Die Nachfolge richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsleitung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsleitung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Der Verbandsvorstand bildet aus seinen Reihen einen Geschäftsführenden Ausschuss. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt werden, worunter ein ordiniertes Mitglied ist. Beide Kirchenkreise sollen angemessen in dem Ge-

schäftsführenden Ausschuss vertreten sein. Die Betriebswirtschaftliche Leitung und die Pädagogische Leitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten und ist für die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes nach § 2 zuständig.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf den Geschäftsführenden Ausschuss, die Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, als geschäftsführende Stelle, die Pädagogische Leitung und die Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einer Geschäftsordnung und einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, die vom Verbandsvorstand beschlossen werden. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird. Der Gesamthaushalt muss die einzelnen Kindertagesstätten und die Kosten der Geschäftsstelle in gesonderten Kostenstellen untergliedern.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes, der außerhalb der einzelnen Kindertagesstätten entsteht, wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten oder sonstigen Zuschüssen und Mitteln zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte zweckgebunden zu verwenden.
- (4) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümerinnen der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune.

§ 8

Betriebswirtschaftliche und Pädagogische Leitung (Geschäftsleitung)

- (1) Das Kirchenkreisamt wird mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung für den Kindertagesstättenverband beauftragt. Die Pädagogische Leitung wird mit der Wahrnehmung der fachlich-inhaltlichen Verantwortung für die laufenden Geschäfte beauftragt. Gemeinsam mit der Pädagogischen Leitung führt die Betriebswirtschaftliche Leitung nach Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 50a KGO. Die Aufgabenabgrenzung wird in einem Aufgabenverteilungsplan (sog. Aufgabenmatrix) nach § 6 Absatz 2 Satz 2 geregelt.
- (2) Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist der Kindertagesstättenverband.
- (3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung durch den Verbandsvorstand geregelt.

§ 9 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet gemäß § 15 Abs. 1 Regionalgesetz der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Ronnenberg.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern (§ 10 Abs. 4 Regionalgesetz). Für Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband sind die zweckbestimmten Rücklagen der Kindertagesstätte in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen, auf die die Trägerschaft der Einrichtung fällt.
- (3) Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.
- (4) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kindertagesstättenverband beim Landeskirchenamt beantragen. Im Falle der Ausgliederung ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Nr. 25 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstand am 6. Oktober 2020 und durch Umlaufbeschluss im April 2021 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn vom 10. Januar 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 10), die zuletzt durch Beschluss vom 5. Juni 2018 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 84). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nachstehend veröffentlichen wir die geänderte Satzung.

H a n n o v e r, den 30. April 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn

Präambel

Die Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist im Auftrag Jesu Christi begründet, den er seiner Kirche gegeben hat: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ (Markus 10,14).

Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Religiöse Bildung und Erziehung findet zuallererst in der Familie statt. In einer evangelischen Tageseinrichtung finden Eltern Unterstützung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde bietet einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglicht generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Daher wurde die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder auf einen Kindertagesstättenverband übertragen. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Kirchengemeinden
- Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Emden,
 - Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden,
 - Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Emden,
 - Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde,
 - Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Holtland,
 - Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Leer,
 - Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Leer,
 - Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Loga,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Logabirum,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Woquard,
- (alle: Kirchenkreis Emden-Leer),
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flachsmeer,
 - Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Langholt,
 - Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Ostrhauderfehn,
 - Evangelisch-lutherische Marien- und Nicolai-Kirchengemeinde Steenfelde,
 - Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Uplengen,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westrhauderfehn
- (alle: Kirchenkreis Rhauderfehn) – nachfolgend Kirchengemeinden genannt – bilden einen Kirchengemeindeverband gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 26789 Leer.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben:
- Markus-Kindergarten Emden, Jahnstraße 9, 26725 Emden
 - Kindertagesstätte Wolthusen, Kieselstraße 19, 26725 Emden
 - Paulus-Kindertagesstätte, Klein-von-Diebold-Straße 3, 26721 Emden
 - Kindergarten Marienkäfer Woquard, Am Marienpark 24, 26736 Krummhörn
 - Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus, Hoheellernweg 12, 26789 Leer
 - Kindertagesstätte Regenbogenland, von-Jhering-Straße 12, 26789 Leer
 - Kindertagesstätte Pastorenkamp, Pastorenkamp 28, 26789 Leer
 - Kindertagesstätte Loga, Hoher Weg 5c, 26789 Leer
 - Kindertagesstätte Logabirum, Logabirumer Straße 58, 26789 Leer
 - Paulus- Kindertagesstätte Heisfelde, An der Pauluskirche2, 26789 Leer
 - Kindertagesstätte Holtland, Schulstraße 17, 26835 Holtland
 - Kindergarten Flachsmeer, Am Denkmal 4, 26810 Westoverledingen
 - Kindertagesstätte Klostermoor, Birkhahnstraße 10, 26817 Rhauderfehn
 - Kindertagesstätte Wolkenreiter, Middendorfstraße 13, 26842 Ostrhauderfehn
 - Kindergarten im Dorf Steenfelde, Pastor Kersten-Straße 176a, 26810 Steenfelde
 - Familienzentrum St. Martin, Höststraße 11, 26670 Uplengen
 - Kindergarten Regenbogen, Fritz-Reuter-Straße 13, 26817 Rhauderfehn
- Zu diesem Zweck haben die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband übertragen.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,

- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen geschlossen worden.
- (4) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Mitarbeitende

- (1) Der Kindertagesstättenverband hat die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeitenden zu den gleichen Bedingungen (§ 613a BGB) übernommen. Er ist Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeitenden im Kindertagesstättenbereich.
- (2) Bei Neueinstellung, Kündigung oder Versetzung von Mitarbeitenden einer Kindertagesstätte ist das Benehmen zwischen dem Kindertagesstättenverband und den jeweiligen Kirchengemeinden herzustellen.
- (3) Bei Einstellung der Leitung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen zwischen dem Kindertagesstättenverband und der jeweiligen Kirchengemeinde herzustellen. Bei Kündigung und Versetzung ist das Einvernehmen ebenfalls herzustellen; kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, ent-

scheidet der Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

- (4) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeitenden anzuwenden.

§ 4 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Vorstand. Er besteht aus einem Mitglied je Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und je einem Mitglied der Kirchenkreisvorstände, das vom Vorstand berufen wird; die Kirchenkreisvorstände können hierfür Vorschläge unterbreiten. Sofern unter den gewählten Mitgliedern kein geistliches Mitglied ist, muss das berufene Mitglied ordiniert sein.
- (2) Je Kirchengemeinde ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeitende des Kindertagesstättenverbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der Vorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine erste stellvertretende Vorsitzende und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine zweite stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichzeitig Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 6.
- (5) Die Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaderfehn bzw. deren Kirchengemeinden müssen entweder durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sein.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher und pädagogischer Geschäftsführung besteht, mit beratender Stimme teil. Die Superintendenten und / oder Superintendentinnen beider Kirchenkreise werden zu den Sitzungen

eingeladen. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung.

- (7) Von Kirchengemeinden entsandte Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kirchenamtes Mitglied im Beirat gemäß § 10 Kindertagesstättengesetz der von ihnen vertretenen Kindertagesstätte.
- (8) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die Vorschriften des IV. Teils, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Vorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (9) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, Ressourcenmanagement und Controlling in den Kindertagesstätten.
- (2) Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit und die Wahrnehmung von Handlungsfeldern des Verbandes,
 - b. Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Stellenplan,
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Errichtung oder Aufgabe von Einrichtungen,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Wahl des oder der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - f. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nach § 6 II Buchstabe d. und
 - g. Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses und des Kirchenamtes.
- (3) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Vorstand auf den Geschäftsführenden Ausschuss, die Kirchengemeinden, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die pädagogische Geschäftsführung, das Kirchenamt als geschäftsführende Stelle und auf die Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einer Geschäftsordnung

und mit einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan („Aufgabenmatrix“). Dieser Aufgabenverteilungsplan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.

- (4) Der Vorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder die erste stellvertretende Vorsitzende vertreten. Ist auch dieser oder diese verhindert, übernimmt der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende die Vertretung.
- (5) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Vorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss. Dieser ist die ständige Vertretung des Vorstandes, sofern dieser nicht versammelt ist.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus
 - a. dem oder der Vorsitzenden,
 - b. dem oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem oder der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und
 - d. bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes, die jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Aufstellen des Verbandshaushaltes und des Stellenplans,

- b. Ggf. Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. zur Verlustabdeckung,
 - c. Anstellung von Mitarbeitenden,
 - d. Beschluss über Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen der Geschäftsführung und der Fachberatung und Ausübung der Dienstaufsicht,
 - e. Kauf und Verkauf von Immobilien und Inventar,
 - f. Aufnahme von Darlehen.
- (4) Der geschäftsführende Ausschuss bedient sich zur Ausübung der laufenden Geschäfte der pädagogischen und der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten der pädagogischen Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (5) Die pädagogische und die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.
- (6) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel zehnmal, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einzuberufen.

§ 7

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und ein Bestandteil des gemeindlichen Lebens. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten.
- Hierzu zählen insbesondere:
- regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - regelmäßige Teilnahme der örtlichen Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - regelmäßige Teilnahme eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kirchengemeinde an der Dienstbesprechung der Kindertagesstätte,
 - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief, Homepage) und
 - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes

im Beirat der Kindertagesstätte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Die Kirchengemeinden haben ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband eingebracht. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Vorstand beschlossen wird. Der Gesamthaushalt muss die einzelnen Kindertagesstätten und die Kosten des Verbandes in gesonderte Kostenstellen untergliedern.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch landeskirchliche Zuweisungen und durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, die Kirchengemeinde von ggf. anfallenden Kosten frei zu halten, die bauliche Unterhaltung zu gewährleisten und alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren.
- (4) Belegt die Kindertagesstätte nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 3 entsprechend. Nicht direkt einer Nutzungsart zuzuordnende Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Nutzungsfläche des Gebäudes aufgeteilt.
- (5) Sofern sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9

Betriebswirtschaftliche und pädagogische Geschäftsführung; Fachberatung

- (1) Das Kirchenamt Leer übernimmt für den Kin-

dertagesstättenverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. Für diese Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen; der hieraus entstehende Aufwand wird durch Verwaltungskostenumlagen der Einrichtungen finanziert.

- (2) Die pädagogische Geschäftsführung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger für die pädagogische Geschäftsführung ist der Kindertagesstättenverband.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung festzulegen, die durch die Aufgabenzuweisungen der Aufgabenmatrix konkretisiert werden. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenamtes, der Einrichtungsleitungen und der Fachberatung zu beachten.
- (4) Um aufsichtliche Führungs- und inhaltliche Leitungsaufgaben erkennbar zu trennen, wird die Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die in einer Dienstanweisung zu beschreibenden Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger für die Fachberatung ist der Kindertagesstättenverband.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet gemäß § 15 Regionalgesetz der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer.

§ 11

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von §10 Absatz 4 bis 6 Regionalgesetz.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Mobilien, Inventar und zweckgebundene Rücklagen fallen bei Ausscheiden aus dem Kindertagesstättenverband an die Kirchengemeinden zurück. Darüber hinaus wird ein Anteil aus der Verbandsrücklage entsprechend des Anteils der von der Landeskirche geförderten Gruppen der Einrichtung an der Gesamtzahl der geförderten Gruppen des Kindertagesstättenverbandes einer Kindertages-

gesstättenrücklage des Kirchenkreises, dem die jeweilige Kirchengemeinde angehört, zugeführt.

- (3) Kirchengemeinden und Kindertagesstättenverband können frühestens nach vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft bzw. die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte durchzuführen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Nr. 26 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bevern-Elm-Hesedorf (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Bevern-Elm-Hesedorf“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Bevern in Bremervörde,
- die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Elm in Bremervörde und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hesedorf in Bremervörde (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 3. Juni 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 27 Neufassung der Verfassung des Klosters Loccum

Vom 25. Juni 2021

Das Landeskirchenamt hat die nachstehend abgedruckte Neufassung der Verfassung des Klosters Loccum gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), in Verbindung mit Artikel 12 der Verfassung des Klosters Loccum vom 17. Mai 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 133), zuletzt geändert am 15. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), gemäß Verfügung vom 11. Januar 2021 genehmigt; sie wird hiermit bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Neufassung der Verfassung des Klosters Loccum

Der Konvent des Klosters Loccum hat am 24. August 2020 beschlossen, die Verfassung des Klosters Loccum vom 17. Mai 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 133), zuletzt geändert am 15. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 62) wie folgt neu zu fassen:

Verfassung des Klosters Loccum

„Porta patet, cor magis.“

Präambel

Das Kloster Loccum wurde am 21. März 1163, dem Todestag Benedikts von Nursia, von Graf Wulbrand von Hallermund gestiftet und im gleichen Jahr von zwölf Mönchen und ihrem Abt Ekkehard, ausgesandt vom Kloster Volkenroda, gegründet. Es steht in der Tradition des Zisterzienserordens.

Nachdem Abt, Prior und Konvent sich 1593 zum evangelischen Glauben bekannten und das Augsburgische Bekenntnis angenommen hatten, wurde es ein evangelisch-lutherisches Kloster, das sich der Aufgabe der Ausbildung von Pastoren widmete und seit 1820 ein Predigerseminar unterhielt.

Das Kloster Loccum ist ein geistlicher Ort in der Landeskirche und beherbergt das Predigerseminar. Es steht in enger Verbindung mit der Kirchengemeinde und den anderen kirchlichen Einrichtungen in Loccum.

Das Kloster Loccum gibt sich gemäß Artikel 65 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Januar 2020 die folgende Verfassung:

Artikel 1 Rechtlicher Status

- (1) Das Kloster ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts und nach staatlichem Recht zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es wird geleitet durch den Konvent.
- (2) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des kirchlichen Rechts und nach dieser Verfassung.
- (3) Das Kloster untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.
- (4) Das Kloster Loccum wird durch den Abt oder die Äbtissin des Klosters Amelungsborn visitiert.

Artikel 2 Aufgaben des Klosters

- (1) Das Kloster Loccum fördert die Verkündigung des Wortes Gottes und weiß sich durch das Evangelium berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.
- (2) Das Kloster Loccum stellt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Räume für den Betrieb ihres Predigerseminars zur Verfügung.
- (3) Das Kloster Loccum begleitet und unterstützt das gemeindliche und gottesdienstliche Leben in Loccum, im Stiftsbezirk und in der Region durch geistliche Angebote, Pilgerarbeit, theologische und kulturelle Veranstaltungen. Es stellt die Räume des Klosters für Veranstaltungen der Landeskirche zur Verfügung. Die Stiftskirche des Klosters ist zugleich Gemeindekirche. Die Kirche und die Kapellen des Klosters sollen allen Besucherinnen und Besuchern für Andacht und Gebet offenstehen.
- (4) Das Kloster Loccum verwaltet und bewirtschaftet seine Güter. Dieses geschieht wirtschaftlich, sparsam, ethisch, nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung.
- (5) Das Kloster Loccum arbeitet eng mit den anderen kirchlichen Einrichtungen in Loccum zusammen.
- (6) Das Kloster Loccum erfüllt die ephoralen Aufgaben im Stiftsbezirk.

Artikel 3 Konvent

- (1) Den Konvent bilden der Abt oder die Äbtissin, der Prior oder die Priorin und die Konventualen und Konventualinnen.
- (2) Die Mitglieder des Konvents werden vom Konvent gewählt. Für die Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents.
- (3) Die Mitglieder des Konvents werden auf Lebenszeit gewählt. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres werden sie emeritiert.
- (4) Dem Konvent sollen acht bis vierzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Emeritierte gehören dem Konvent mit beratender Stimme an.
- (5) Die Mitglieder des Konvents gehören in der Regel der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an. Sie können auch einer anderen christlichen Kirche angehören.
- (6) Dem Konvent gehören in der Regel Ordinierte an. Ihm können auch nichtordinierte Personen angehören.
- (7) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gehört dem Konvent von Amts wegen an.
- (8) Der Studiendirektor oder die Studiendirektorin des Predigerseminars im Kloster Loccum gehört dem Konvent von Amts wegen an.
- (9) Ein Mitglied des Konvents nimmt die Aufgabe der Vermögensverwaltung des Klosters wahr. Es soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (10) Unbeschadet von Absatz 3 können die Mitglieder des Konvents jederzeit um Emeritierung oder um Entlassung aus dem Konvent bitten. Über den Antrag auf Emeritierung und den Zeitpunkt, zu dem er Geltung erhält, entscheidet der Konvent.
- (11) Den Vorsitz im Konvent hat der Abt oder die Äbtissin. Er oder sie wird durch den Prior oder die Priorin oder im Verhinderungsfall durch ein vom Konvent bestimmtes Mitglied vertreten.
- (12) Der Konvent kann sich eine Konventsordnung geben.
- (13) Der Konvent tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder können darüber hinaus zu Geschäftssitzungen zusammentreten. Näheres regelt die Konventsordnung.

Artikel 4 Aufgaben des Konvents

- (1) Der Konvent leitet das Kloster und sorgt für seine Verwaltung unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verfassung.

- (2) Der Konvent beschließt über die Nutzung des Klosters und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Klosters nach Artikel 2.
- (3) Er stellt den Haushaltsplan des Klosters einschließlich des Stellenplans auf der Grundlage eines von der Vermögensverwaltung aufgestellten Entwurfs fest.
- (4) Er nimmt die Jahresrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung der Vermögensverwaltung.
- (5) Der Konvent entscheidet weiterhin über
 - die Verpachtung der Klostergüter,
 - die Aufnahme von Krediten,
 - die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte,
 - Haushaltsüberschreitungen,
 - wesentliche, in die Substanz des Klostervermögens eingreifende Maßnahmen,
 - die Friedhofsordnung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Loccum
- (6) Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, sind Beschlüsse des Konventes gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Konvents an der Abstimmung teilgenommen hat. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen und anderen Personalentscheidungen ist eine geheime Abstimmung die Regel. Von dieser Regel kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Konvents einverstanden sind.

Artikel 5 Abt oder Äbtissin

- (1) Der Abt oder die Äbtissin hat die geistliche Leitung des Klosters und den Vorsitz im Konvent. Er oder sie vertritt das Kloster in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Abt oder die Äbtissin kann im Benehmen mit dem Konvent Aufgaben und Zuständigkeiten auf den Prior oder die Priorin übertragen.
- (3) Der Abt oder die Äbtissin wird vom Konvent aus seiner Mitte gewählt. Er oder sie muss ordiniert und Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein. Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents erforderlich. Die Wahl eines Abtes oder einer Äbtissin bedarf der Bestätigung durch den Personalausschusses nach Artikel 60 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (4) Wird das Amt durch einen Abt, der zugleich Landesbischof ist, oder durch eine Äbtissin, die

zugleich Landesbischöfin ist, versehen, so soll im Todesfall oder Ausscheiden aus dem Amt die Wahl eines neuen Abtes oder einer neuen Äbtissin nicht vor der Wiederbesetzung des bischöflichen Amtes erfolgen.

- (5) Der Abt oder die Äbtissin werden mit Vollen- dung des 75. Lebensjahres emeritiert. Er oder sie gehört dem Konvent weiterhin als Alt-Abt oder Alt-Äbtissin mit beratender Stimme an.
- (6) Unbeschadet von Absatz 5 kann der Abt oder die Äbtissin jederzeit um Entlassung aus dem Amt des Abtes oder der Äbtissin oder um Ent- lassung aus dem Konvent bitten. Ist der Abt oder die Äbtissin nicht mehr Mitglied der Evan- gelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, so ist er oder sie verpflichtet, den Konvent um Entlassung aus dem Amt des Abtes oder der Äbtissin zu bitten. Über den Antrag auf Ent- lassung und den Zeitpunkt, zu dem er Geltung erhält, entscheidet der Konvent.

Artikel 6 Prior oder Priorin

- (1) Der Prior oder die Priorin vertritt den Abt oder die Äbtissin und nimmt die ihm oder ihr von dem Abt oder der Äbtissin im Benehmen mit dem Konvent übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Prior oder die Priorin wird vom Konvent aus seiner Mitte auf Vorschlag des Abtes oder der Äbtissin gewählt. Er oder sie muss ordiniert und Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover sein. Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberech- tigten Mitglieder des Konvents erforderlich.
- (3) Für den Prior oder die Priorin gelten die Rege- lungen nach Artikel 5 Absatz 6 entsprechend.

Artikel 7 Vermögensverwalter oder Vermögensverwalterin

- (1) Der Vermögensverwalter oder die Vermögenver- walterin übt im Auftrag des Konvents die Auf- gaben der Vermögensverwaltung des Klosters gemäß dieser Verfassung und gemäß den lan- deskirchlichen Bestimmungen über die Haus- haltsführung der kirchlichen Körperschaften aus.
- (2) Er oder sie vertritt das Kloster im Rechtsver- kehr und führt das Siegel des Klosters.
- (3) Er oder sie führt, sofern der Konvent nichts an- deres bestimmt hat, die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Klosters.
- (4) Der Vermögensverwalter oder die Vermögenver- walterin wird im Falle der Verhinderung oder einer Vakanz durch zwei vom Konvent be-

stimmte Mitglieder vertreten.

- (5) Die Vermögensverwaltung wird durch die Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum unter- stützt.

Artikel 8 Ehrenkonventuale

Der Konvent kann besonders verdiente Persön- lichkeiten zu Ehrenkonventualen ernennen. Ehren- konventuale sollen in geeigneter Weise regelmäÙig den Kontakt zum Kloster pflegen.

Artikel 9 Änderung der Verfassung

Eine Änderung dieser Verfassung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der stimmbe- rechtigten Mitglieder des Konventes und der Geneh- migung durch das Landeskirchenamt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung des Klosters Loc- cum vom 17. Mai 1980, zuletzt geändert am 15. Juni 2015, außer Kraft. In vorstehender Fassung be- schlossen vom Konvent des Klosters Loccum am 24. August 2020 und vom Landeskirchenamt genehmigt am 11. Januar 2021.

L o c c u m, den 24. August 2020

(L.S.) Der Konvent des Klosters Loccum

**Nr. 28 Bekanntmachung von Tarifverträgen;
Anwendung von Bestimmungen
der Änderungstarifverträge Nr. 17
und 18 zum Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst (TVöD) und der
Änderungstarifverträge Nr. 26 und 27
zum Tarifvertrag für den öffentlichen
Dienst (TVöD) – Besonderer Teil
Verwaltung (BT-V)**

H a n n o v e r, den 30. Juni 2021

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. Juni 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 50) sind einzelne Bestimmungen

- des Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öf- fentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005,

- des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005,
- des Änderungstarifvertrages Nr. 26 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 und
- des Änderungstarifvertrages Nr. 27 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005

auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 der „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlagen 1 bis 4 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

vom 30. August 2019

- *A u s z u g* -

§ 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 18. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ eingefügt.
2. Nach § 17 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
„Protokollerklärung zu den Absätzen 4, 4a und 5:
¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so ge-

stellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4a bzw. 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4a bzw. 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

...

4. § 20 (VKA) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

...

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

vom 25. Oktober 2020

- *A u s z u g* -

§ 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019, wird wie folgt geändert:

...

6. § 20 (VKA) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - bis einschließlich Kalenderjahr 2021
 79,51 Prozent
 - ab dem Kalenderjahr 2022
 84,51 Prozent
 - in den Entgeltgruppen 9a bis 12
 70,28 Prozent
 - in den Entgeltgruppen 13 bis 15
 51,78 Prozent
 des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September

durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- aa) Dem Wortlaut des Absatzes 3 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.
- bb) Dem Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Abweichend davon beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung für die Entgeltgruppen 1 bis 8 im Kalenderjahr 2022 96,45 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2023 100 Prozent des in Absatz 2 genannten Prozentsatzes.“
- cc) An Satz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3
§ 30 Abs. 6 TVÜ-VKA bleibt unberührt.“

...

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 26 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) –

vom 13. September 2005

- A u s z u g -

§ 1 Änderungen des BT-V

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 18. April 2018, wird wie folgt geändert:

...

4. § 1 Abs. 4 der Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt gefasst: „(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage C werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und

dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als ab 1. März 2018 60,86 Euro, ab 1. April 2019 62,74 Euro und ab 1. März 2020 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als ab 1. März 2018 97,40 Euro, ab 1. April 2019 100,41 Euro und ab 1. März 2020 101,47 Euro,

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁶§ 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 1 Abs. 4 Satz 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach § 1 Abs. 4 Satz 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

...

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 27
vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst (TVöD) –
Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) –

vom 13. September 2005

- *A u s z u g* -

§ 1
Änderungen des BT-V

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 26 vom 30. August 2019, wird wie folgt geändert:

...

C. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

...

5. Anlage C (VKA) wird wie aus Anhang 5 ersichtlich gefasst.

6. Die Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:
 § 1 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe
- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - bis 31. März 2021 weniger als 63,41 Euro und
 - vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 weniger als 64,30 Euro und
 - ab 1. April 2022 weniger als 65,46 Euro,
 - in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - bis 31. März 2021 weniger als 101,47 Euro und
 - vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 weniger als 102,89 Euro und
 - ab 1. April 2022 weniger als 104,74 Euro,
- so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

...

Anhang 5
 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 5)

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
 gültig bis 31. März 2021
 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig ab 1. April 2022
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

III. Mitteilungen

Nr. 29 **Beauftragung für Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung**

H a n n o v e r, den 4. Mai 2021

Durch das Arbeitsfeld Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste wird Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Gremien in der Landeskirche Gemeindeberatung und Beratung zur Organisationsentwicklung angeboten.

Folgende Personen sind zurzeit von uns beauftragt, als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater tätig zu werden:

- Lars Arneke, Diakon, Hannover
- Jürgen Bade, Pastor i.R., Uelzen
- Ingrid Baum, Sozialarbeiterin, Herzberg
- Birgit Blendermann, Diakonin, Hagen
- Volker Böhling, Direktionsbeauftragter, Neuenkirchen
- Ortwin Brand, Pastor, Seelze
- Susanne Briese, Pastorin, Hannover
- Johann de Buhr, Pastor i. R., Bremerhaven
- Susanne Claus, Diakonin, Ottersberg
- Matthias Conrad, Diakon, Esens
- Kerstin Dierolf, Diakonin, Langwedel
- Wolfgang Dressel, Pastor i. R., Garbsen
- Ralf Drewes, Pastor, Hannover
- Stephan Egbert, Diakon, Stemwede
- Henning Enge, Diakon, Melle
- Jörg Engmann, Sozialarbeiter, Hannover
- Andrea Gärtig, Diakonin, Ganderkesee
- Claudia Gerke, Diakonin, Seelze
- Gudrun Germershausen, Dipl.-Supervisorin, Braunschweig
- Elke Hartebrodt-Schwier, Diakonin, Hannover
- Hans-Jürgen Hartmann, Pastor, Osnabrück
- Katja Hedel, Pastorin, Syke-Gessel
- Uta Heine, Pastorin, Wolfsburg
- Karl-Heinz Himstedt, Amtsleiter KKA, Herzberg
- Riikka Hinkelmann, Pastorin, Neustadt am Rbg.
- Uwe Huchthausen, Diakon, Stadthagen
- Gudrun Junge, Pastorin, Buxtehude
- Imme Koch-Seydell, Diakonin, Otterndorf
- Stephan Kuckuck, Dipl. Pädagoge, Hannover
- Frauke Lange, Pastorin, Edemissen
- Gert Liebenehm-Degenhard, Pastor, Nörten-Hardenberg
- Michael Ließ, Diakon, Emmerthal
- Wolfgang Loos, Superintendent i.R., Einbeck
- Gaby Misiurkowski, Diakonin, Holtland
- Florian Moitje, Pastor, Uelzen
- Henrike Müller, Pastorin, Hannover
- Dr. Vera Christina Pabst, Pastorin, Hildesheim
- Jörg Pahling, Diakon, Schneverdingen
- Matthias Paul, Pastor, Burgdorf
- Cornelia Poscher, Diakonin, Bad Iburg
- Olaf Ripke, Pastor, Celle
- Sabine Rösner, Diakonin, Hannover
- Lars Rüter, Pastor, Lauenbrück
- Marc-Tell Schimke, Dipl.-Verwaltungswirt, Syke
- Henning Schlüse, Diakon, Hannover
- Christine Schröder, Pastorin, Hannover
- Christa Schulz-Achelis, Diakonin, Hannover
- Herbert Seevers, Pastor, Walsrode
- Henning Seiffert, Pastor, Seevetal
- Peter Seydell, Pastor, Lamstedt
- Martin Specht, Pastor, Norden
- Rita Steinbreder, Diakonin, Wallenhorst
- Micha Steinbrück, Pastor, Peine
- Birgit Thiemann, Diakonin, Lüchow
- Ina Weiland, Pfarramtssekretärin, Garbsen
- Matthias Wöhrmann, Pastor, Hildesheim
- Dorothea Wöller, Pastorin, Burgdorf

Anfragen wegen Beratung sind an das Arbeitsfeld Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung (GB / OE) im Haus kirchlicher Dienste, Archivstr. 3, 30169 Hannover (Tel.: 0511 1241-344) zu richten.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Im **Kirchenamt Celle** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung der Abteilung Diakonie und Kindertagesstätten (m/w/d)

als unbefristete Vollzeitstelle, bewertet nach Bes.Gr. A 13 BVGErgG/Entgeltgruppe 12 TV-L, zu besetzen.

Das Kirchenamt Celle ist die gemeinsame Verwaltungs- und Kassenstelle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle (www.Kirche-Celle.de), Soltau und Walsrode. Wir verstehen uns als dienstleistungsorientierte Einrichtung und leisten Verwaltungshilfe für die angeschlossenen 55 Kirchengemeinden und 3 Kirchenkreise mit ca. 145.000 Gemeindegliedern in allen Bereichen des Haushalts- und Kassenwesens, des Personalwesens mit etwa 1.400 Personalfällen, der Diakonie sowie der Liegenschafts- und Bauverwaltung. Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind Träger von 37 Kindertagesstätten, von zahlreichen Beratungsstellen und sonstigen diakonischen und seelsorgerischen Einrichtungen sowie von 39 Friedhöfen.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die gemeinsam mit der Amtsleitung sowie den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben in den Kirchenkreisen wahrnimmt und zielstrebig voranbringt.

Ihr Aufgabengebiet:

- Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung des Diakonischen Werkes im Ev.-luth. Kirchenkreis Celle
- Leitung der Kindertagesstätten-/Diakonieabteilung im Kirchenamt Celle
- Stellvertretende Leitung des Kirchenamtes gemeinsam mit einer weiteren stellvertretenden Leitung
- Betreuung und Beratung der Gremien der Kirchenkreise und Kirchengemeinden im Rahmen zugeordneter Aufgabenbereiche

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes verwaltungs-, finanz- oder betriebswirtschaftliches Studium oder eine vergleichbare Qualifikation
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz
- Mehrjährige Berufserfahrungen in größeren Verwaltungseinheiten
- Erfahrungen und Kenntnisse kirchlicher Strukturen
- Sozialkompetenz und Konfliktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit für die Beratung der kirchlichen Gremien
- Betriebswirtschaftliches und kaufmännisches Denken
- Sicherer Umgang mit doppischer Haushaltsführung
- Bereitschaft zum Dienst zu bürounüblichen Zeiten (z.B. Abendsitzungen der Gremien)
- Führerschein der Klasse B

Eine Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Wird die Stelle mit einer Person im Angestelltenverhältnis besetzt, setzen wir, da die Leitungstätigkeit mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung verbunden ist, die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen als Mitglied angehört, für die Mitarbeit voraus.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen senden Sie bitte bis zum 22.08.2021 unter Angabe des möglichen Eintrittstermins an den Vorsitzenden des Kirchenamtsausschusses:

**Herrn Superintendent Heiko Schütte, Rühberg 5, 29614 Soltau, Tel. 051 91 - 60 110
E-Mail: Heiko.Schuette@evlka.de**

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Leiterin des Kirchenamtes:
Frau Astrid Bertram, Tel. 051 41 - 75 05 - 100, E-Mail: Astrid.Bertram@evlka.de

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf